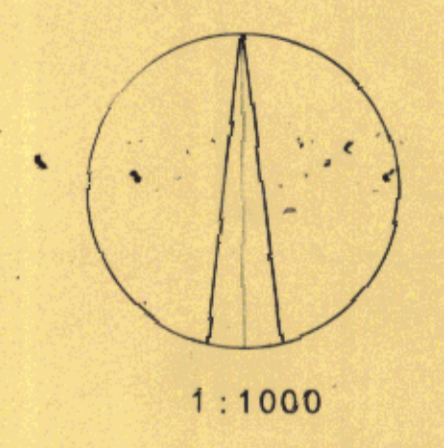




- GRENZE DES PLANGEBIETES
  - STRASSENLINE
  - BAUGRENZE
  - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- 
- MD DORFGEBIET
  - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND UND FORSTWIRTSCHAFT
  - OFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
  - VORHANDENE BAUTEN
  - BAHNANLAGEN
  - WASSERFLÄCHEN
  - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BAUORDNUNGSGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BON I 532)  
**MOORBURG 2 (2 BLÄTTER) BLATT 2**  
 BEZIRK: HARBURG — ORTSTEIL: 716  
 HAMBURG DEN 22. AUGUST 1963

LANDESPLANUNGSAMT  
 GEZ. IV MÜRGENSTERN  
 BAUDIREKTOR

Die Oberbestimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Ernsthilberde  
 Landratsamt  
 - 2. DEZ. 1963 -  
 Hamburg, den ...  
 In Kraft getreten am ...

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Moorbург 2**  
 Vom 4. November 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1  
 1. Die Bebauungspläne Moorburg 2 für die Flurstücke Moorbürger Elbsiedlung — Ostgrenze der Flurstücke 526 und 527 der Gemarkung Moorburg — Untere Untenburger Wirtung — Ostgrenze der Flurstücke 533 bis 536 der Gemarkung Moorburg — Untere Untenburger Wirtung — Ostgrenze der Flurstücke 546 der Gemarkung Moorburg — Moorbürger Elbsiedlung — Bahnanlagen — Untere Untenburger Wirtung — Westgrenze der Flurstücke 1107 und 1107 der Gemarkung Moorburg (Höhe Harburg, Orient 114) wird festgelegt.

2. Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
 1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden 7,0 m, anderen Gebäuden 3,5 m. Werbemaßnahmen sind unzulässig.  
 2. Der Bereich beträgt mindestens 5,0 m. Vor Wänden mit notwendigen Fenstern von Außenabteilungen muß der Raum unbehindert bleiben, der mindestens eine Wandhöhe von 2,0 m — abwärts zu Fensterend gemessen — frei zuhalten ist.  
 3. Auf den Flächen für Land- und Forstwirtschaft sind nur Scheunen, Geräteschuppen und ähnliche Anlagen zulässig, die aus landwirtschaftlichen Gründen nicht an den festgesetzten unzugänglich werden können.  
 4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Gemarkung (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BauNutzungsverordn. I Seite 425) sowie die Baunutzungsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 9. Juli 1963 (Gemarkung des Ortsteils Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg, Landratsamt 21302/63). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen der Gemarkung Moorburg vom 7. September 1956 (Sammlung der bürgerlichen Hamburgischen Landesverordn. 791/56).

Angefertigt Hamburg, den 4. November 1963.  
 Der Senat

MOORBURG 2

BL 2

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Ernsthilberde  
 Landratsamt  
 Hamburg 26, Steinbüchelstraße 8  
 Tel. 10 10

**Archiv**  
 Nr. 19993/2

0,60 m zulässig, wenn diese durch Hecken verdeckt werden. Andere Einfriedigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie einem besonders gepflegten Landschafts- und Straßenbild entsprechen.

9. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Otten- sen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blanke- nese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) und Beschrän- kungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten ham- burgischen Landesrechts 224 - a) bei den im Plan rot um- randeten Gebäuden.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. November 1963.

Der Senat

## Gesetz

### über den Bebauungsplan Moorburg 2

Vom 4. November 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Moorburg 2 für das Plangebiet Moorburger Elbdeich — Ostgrenzen der Flurstücke 526 und 525 der Gemarkung Moorburg — Unterste Untenburger Wette- rung — Ostgrenzen der Flurstücke 533 bis 536 der Gemarkung Moorburg — Untenburger Querweg — Ostgrenze des Flurstücks 946 der Gemarkung Moorburg — Moorburger Hinterdeich — Bahnanlagen — Unterste Untenburger Wette- rung — Westgrenzen der Flurstücke 1105 und 547 der Gemarkung Moorburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 716) wird fest- gestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder- gelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach- stehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei  
landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden 7,0 m,

anderen Gebäuden

3,5 m.

Werbeanlagen sind unzulässig.

2. Der Bauwuch beträgt mindestens 3,0 m. Vor Wänden mit notwendigen Fenstern von Aufenthaltsräumen muß ein Raum unbebaut bleiben, der mindestens eine Wandhöhe breit und — senkrecht zur Fensterwand gemessen — drei Wandhöhen tief ist.
3. Auf den Flächen für Land- und Forstwirtschaft sind nur Scheunen, Glashäuser und ähnliche Bauanlagen zulässig, die aus betriebstechnischen Gründen nicht in den Bau- gebieten untergebracht werden können.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmun- gen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nut- zung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Ham- burg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten ham- burgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Moorburg vom 7. September 1956 (Sam- lung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791 - p).

Ausgefertigt Hamburg, den 4. November 1963.

Der Senat